

Aufgrund der Änderung des Erlasses für gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS12-63 Nr. 2) vom 13. Dezember 2018, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, kann der Schulträger in offenen Ganztagschulen im Primarbereich folgende monatliche Elternbeiträge pro Kind (Höchstgrenze) erlassen:

Ab dem 1. August 2019: 191 €

Ab dem 1 Februar 2020: 197 €

Ab dem 1. August 2020 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich um Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%.

Die Höchstgrenze wurde zuletzt zum 1. August 2016 (3. Änderungssatzung) in Stufe 8 (über 87.000 € Einkommen) auf 180 € erhöht.

Die Verwaltung schlägt vor, den Höchstbetrag in Stufe 8 zum **1. August 2019** auf **191 €** zu erhöhen.

Auf eine Erhöhung (auf 197 €) zum 1. Februar 2020 sowie zum 1. August 2020 (auf 203 €) soll aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet werden.

Aus haushalterischen Gesichtspunkten sollte jedoch 2021 und 2023 eine 3%ige Erhöhung (kaufmännisch gerundet) erfolgen:

1.8.2021: 203 €

1.8.2023: 209 €

Durch die vorgeschlagene Erhöhung würden sich für das Haushaltsjahr 2019 (August bis Dezember) Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1.800 € und für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von ca. 4.500,- € ergeben.

Seit Erlass der Elternbeitragssatzung für die OGS im Jahr 2010 hat sich der Höchstbetrag im Rahmen der jeweiligen Runderlasse wie folgt entwickelt:

Datum	Betrag	Erhöhung
01.08.2010	150 €	-
01.08.2015	170 €	13%
01.08.2016	180 €	6%
01.08.2019	191 €	6%
01.02.2020	197 €	3%
01.08.2020	203 €	3%

Der zulässige Höchstbetrag hat sich somit seit 2010 um 35 % erhöht.

Entgegen der seit 2010 erfolgten regelmäßigen Anpassung des Höchstbetrages in Stufe 8 gab es in den Stufen 2 bis 7 noch keine Anpassung in der Elternbeitragssatzung der Stadt Meckenheim. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Beträge in diesen Stufen zum 1. August 2019 um 10% zu erhöhen. Analog zur Regelung in der Höchststufe sollte auch hier in den Jahren 2021 und 2023 eine 3%ige Erhöhung erfolgen.

Folgende monatliche Mehrbelastung würde dabei für die Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat entstehen:

Stufe	Beitrag bisher	Beitrag		Beitrag		Beitrag	
		neu 2019	Differenz	neu 2021	Differenz	neu 2023	Differenz
2	25 €	28 €	3 €	29 €	1 €	30 €	1 €
3	50 €	55 €	5 €	57 €	2 €	58 €	2 €
4	75 €	83 €	8 €	85 €	2 €	88 €	3 €
5	100 €	110 €	10 €	113 €	3 €	117 €	3 €
6	125 €	138 €	13 €	142 €	4 €	146 €	4 €
7	150 €	165 €	15 €	170 €	5 €	175 €	5 €

Durch die vorgeschlagene Erhöhung würden sich für das Haushaltsjahr 2019 (August bis Dezember) Mehreinnahmen in Höhe von ca. 4.000 € und für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von ca. 10.000,- € ergeben.